OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602070/11/KLe

Datum:
Linz, 7. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von R B, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.6.2017, GZ: BHVBVerk-2016-426104/19-STO, VerkR96-16219-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.10.2017 und 18.12.2017 und Verkündung des Erkenntnisses am 7.2.2018

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Straferkenntnis vom 29.6.2017, GZ: BHVBVerk-2016-426104/19-STO, VerkR96-16219-2016, folgenden Spruch erlassen:

„Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 61 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde Ohlsdorf, Autobahn Freiland, Nr. 1 bei km 220.821, A 1 Westautobahn, RFB Wien.
Tatzeit: 18.08.2016, 08:27 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 20 Abs. 2 StVO
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Mercedes-Benz E 500, weiß
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:
Geldstrafe von 300,00 Euro falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 118 Stunden gemäß § 99 Abs. 2e StVO
Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): -
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
30,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 330,00 Euro. [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig durch den Vertreter des Beschwerdeführers eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird,
„1. das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge meiner Beschwerde Folge geben, eine mündliche Beschwerdeverhandlung zur Einvernahme des Meldungslegers Chefinspektor W, zu meiner Einvernahme sowie zur Einholung eines SV-Gutachtens für Lasermessungen anberaumen, das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das gegen mich geführte Verwaltungsstrafverfahren einstellen;
in eventu
b) die über mich verhängte Geldstrafe auf eine tat- und schuldangemessene Geldstrafe in der Höhe von maximal € 200,00 herabsetzen.“

Begründend wird ausgeführt:
„Gegen das Straferkenntnis der BH Vöcklabruck vom 29.06.2017, zugestellt am 03.07.2017, erhebe ich durch meinen ausgewiesenen Rechtsvertreter binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und fechte das Straferkenntnis vom 29.06.2017 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit in Folge der Verletzung von Verfahrensvorschriften vollinhaltlich an.
1. Verletzung von Verfahrensvorschriften
In meiner Stellungnahme vom 14.06.2037 habe ich die ergänzende zeugenschaftliche Einvernahme von Chefinspektor W zum Beweis dafür beantragt, dass

1. ich die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h nicht um 50 km/h überschritten habe und der vom Meldungsleger vom Geschwindigkeitsmessgerät abgelesene Messwert allenfalls von einem anderen Fahrzeug herrühren muss, nämlich von dem Porsche, der mich in der Annäherung an den Meldungsleger überholt hat, und
2. der Meldungsleger das Geschwindigkeitsmessgerät nicht entsprechend den Zulassungs- und Verwendungsbestimmungen des BEV und der Bedienungsanleitung des Geräteherstellers in Betrieb genommen hat, weshalb dieses nach der Rechtsprechung des VwGH als fehlerhaft gilt, da eine für die Richtigkeit des Messergebnisses notwendige Bedingung nicht eingehalten wurde.

Es ist daher das Ermittlungsverfahren mangelhaft geblieben und hat die belangte Behörde gegen die Grundsätze der Offizialmaxime und materiellen Wahrheit verstoßen sowie Beweise vorgreifend gewürdigt, indem sie von vornherein davon ausgegangen ist, dass ich die mit zur Last gelegte Tat begangen habe.

Bei ergänzender Einvernehme des Meldungslegers wäre die Behörde zu einem anderen Ergebnis gelangt, nämlich, dass ich die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h nicht um 50 km/h überschritten habe beziehungsweise eine den Zulassungs- und Verwendungsbestimmungen des BEV und der Bedienungsanleitung des Geräteherstellers wiedersprechende Inbetriebnahme des Geschwindigkeitsmessgerätes erfolgt ist, sodass das Messergebnis nach der Rechtsprechung des VwGH als fehlerhaft gilt.

2. Inhaltliche Rechtswidrigkeit

Ich habe bereits bei der Anhaltung durch den Meldungsleger die mir zur Last gelegte Tat vehement bestritten und darauf hingewiesen, dass ich mit eingeschaltetem Tempomat unterwegs war und dieser so eingestellt war, dass kein Führerscheinentzug droht.

Weiters habe ich dem Meldungsleger mitgeteilt, dass die mir zur Last gelegte Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht von dem von mir gelenkten Fahrzeug herrühren kann, sondern von dem Porsche herrühren muss, der mich in der Annäherung an den Meldungsleger überholt hat.

Bei richtiger Würdigung der bisherigen Beweisergebnisse hätte daher die Behörde unter Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ das gegen mich geführte Verwaltungsstrafverfahren einstellen müssen.

3. Strafhöhe

Abgesehen davon, dass ich die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h nicht um mehr als 50 km/h überschritten habe, ist die über mich verhängte Geldstrafe zu hoch bemessen.

Gemäß § 19 VStG ist die Grundlage für die Strafbemessung das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Die Erschwerungs- und Milderungsgründe sind gegeneinander abzuwägen, auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist Bedacht zu nehmen, und sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von welchen Einkommens, Vermögens- und Familienverhältnissen die belangte Behörde ausgegangen ist, lässt sich dem Straferkenntnis nicht entnehmen, sodass die Angemessenheit der über mich verhängten Geldstrafe nicht überprüft werden kann.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die mir zur Last gelegte Tag keine nachteiligen Folgen nach sich gezogen hat und laut den Feststellungen der belangten Behörde sich im Nahebereich keine weiteren Fahrzeuge befunden haben, sodass auch keine anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet werden konnten.

Bei richtiger Würdigung der Strafzumessungsgründe wäre allenfalls eine Geldstrafe in Höhe von € 200,00 tat- und schuldangemessen gewesen.“

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 24.8.2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter, der Zeuge ChefInsp G W und die Behördenvertreterin teil.

Im Rahmen einer öffentlichen Verkündungstagsatzung am 7.2.2018, an welcher der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und die Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen, wurde die gegenständliche Entscheidung mündlich verkündet.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 18.08.2016, 08:27 Uhr in der Gemeinde Ohlsdorf, Autobahn Freiland, Nr. 1 bei km 220.821, A 1 Westautobahn, RFB Wien den PKW mit dem Kennzeichen x mit einer Geschwindigkeit von 191 km/h (unter Berücksichtigung der Messtoleranz). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im gegenständlichen Straßenabschnitt 130 km/h (Autobahn).

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit dem geeichten Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät TruSpeed Seriennummer 4934. Laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13.8.2015 wurde das Gerät am 13.8.2015 auf der Grundlage der Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte und der erteilten Zulassung unter Anschluss an die österreichischen Normale des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen gültig geeicht und die gesetzliche Nacheichfrist des Gerätes mit 31.12.2018 festgesetzt. Für das verwendete Messgerät lag im fraglichen Tatzeitpunkt daher eine gültige Eichung vor.
Mit diesem Messgerät sind laut Zulassung Messungen in einer Entfernung bis zu 1000 m möglich.

Ein geeichtes Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmesser ist ein taugliches Mittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Geschwindigkeit.

Den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs, insbes. zur Überwachung der Einhaltung der verkehrspolizeilichen Vorschriften bestellten und geschulten Polizeibeamten wird zugebilligt, dass sie sich über die Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs ein richtiges Urteil bilden können.

Einem mit der Geschwindigkeitsmessung mittels eines Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessers betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (VwGH 28.06.2001, 99/11/0261).

Der amtshandelnde Polizeibeamte hat bei der mündlichen Verhandlung einen sehr glaubwürdigen und kompetenten Eindruck hinterlassen, den Ablauf der Amtshandlung ausführlich und detailliert geschildert und bei der Einvernahme in keiner Weise den Anschein erweckt, den Beschwerdeführer in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen. Der Polizeibeamte führt seit dem Jahr 1992 regelmäßig Lasermessungen durch. Er hat sich im gegenständlichen Fall entsprechend der Bedienungsanleitung und den Verwendungsbestimmungen des Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät TruSpeed verhalten. Die Bedienungsanleitung sieht vor, dass der Visiertest an einem „freistehenden Ziel mit gut sichtbaren horizontalen und vertikalen Ecken zB einem Masten“ durchzuführen ist. Beim Mautportal handelt es sich jedenfalls um ein freistehendes Ziel mit gut sichtbaren horizontalen und vertikalen Ecken im Sinne der Bedienungsanleitung. Der Polizeibeamte fuhr mit dem Gerät „den Masten vertikal entlang, wo der höchste Ton ist“, danach machte er die „horizontale Messung, da habe ich den Querbalken genommen, man muss schauen, wo der höchste Ton ist [...] wenn man den Balken verlässt wird er tiefer.“
Für das Landesverwaltungsgericht steht zweifelsfrei fest, dass somit entsprechend der Bedienungsanleitung über die vertikalen und horizontalen Ecken des Zieles gezielt wurde, da er darauf achtete, an den Ecken des Objekts entlang zu fahren (Änderung der Tonlage). Dass er bei seiner Aussage nicht die korrekten technischen Termini verwendete bzw. die horizontale Messung beim horizontalen Querbalken beschrieb, ändert nichts an der Glaubwürdigkeit des Zeugen.
Auf die Streuung des Laserstrahles ist weiters nicht einzugehen, da die Bedienungsanleitung selbst die Verwendung eines Mastens vorsieht und dieser regelmäßig dünner als die Streuung des Laserstrahles ist.

Der Antrag auf Beiziehung eines Amtssachverständigen wurde in der mündlichen Verhandlung zurückgezogen. Der im fortgesetzten Verfahren trotz bereits erfolgen Verzichtes nunmehr wieder gestellte Antrag auf Beiziehung eines Amtssachverständigen zur Frage, „ob die vom Polizeibeamten geschilderte Zielerfassungskontrolle ordnungsgemäß durchgeführt wurde, da der von ihm anvisierte Mautbalken zu weit entfernt war, dass man diese ordnungsgemäß durchführen hätte können. Er war 275 m entfernt. Für eine ordnungsgemäße Zielerfassungskontrolle sollte dieser meines Wissens ca. 120 m betragen“ war nicht zu entsprechen, da das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass die Zielerfassungskontrolle (akustische Wahrnehmung und detaillierte Schilderung des amtshandelnden Polizeibeamten) entsprechend der Bedienungsanleitung „Visiertest“ durchgeführt wurde und die Bedienungsanleitung eine erforderliche Entfernung von ca. 200 m vorschreibt. Der durchgeführte Visiertest auf ein noch

weiter entferntes freistehendes Ziel „mit gut sichtbaren horizontalen und vertikalen Ecken“ – im gegenständlichen Fall ca. 275 m – widerspricht daher nicht der Bedienungsanleitung, da es sich hier um einen Richtwert („ca.“) handelt. Die maximale Messentfernung des Gerätes beträgt 1.000 m. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass auf ein weiter entferntes Objekt genauer gezielt und das Messgerät genauer konfiguriert sein muss, als bei einem näher entfernten Objekt.

Im gegenständlichen Fall hat die Entfernung zwischen dem Standort des Polizeibeamten einerseits und dem gemessenen – vom Beschwerdeführer gelenkten – PKW andererseits 271 m betragen.

Eine Messung ist jedenfalls möglich, wenn zwischen dem Messgerät einerseits und dem Messobjekt andererseits die Entfernung mindestens 9 m beträgt, bei einer Entfernung von 556 m ist eine Messung ebenfalls noch möglich (VwGH vom 16.03.1994, 93/03/0317).

Die vom amtshandelnden Polizeibeamten im vorliegenden Fall vorgenommene Messung in einer Entfernung von 271 m war dadurch jedenfalls rechtmäßig.

Der Polizeibeamte hat beim vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 197 km/h gemessen. Nach Abzug von 3 % (VwGH vom 02.03.1994, 93/03/0238) verbleibt somit ein vorwerfbarer Wert von 191 km/h. Im relevanten Messbereich befand sich kein weiteres Fahrzeug.

Von einem geschulten Polizeibeamten ist zu erwarten, dass dieser über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben macht. Dazu kommt, dass der Meldungsleger im Falle einer falschen Zeugenaussage besonderen dienstrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt ist; demgegenüber treffen den Beschwerdeführer als Beschuldigten keine derartigen Pflichten bzw. Sanktionen.

Somit steht fest, dass der Beschwerdeführer – zur Tatzeit und am Tatort – eine Geschwindigkeit von 191 km/h eingehalten und dadurch die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 61 km/h überschritten hat. Die Angaben des Bf, dass er den Tempomat „nur“ auf 180 km/h eingestellt hatte, sind als Schutzbehauptung zu werten und ändern nichts am gültig zustande gekommenen Messergebnis.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den

übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Nach der sich darstellenden Aktenlage, hat der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen. Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten. Damit ist auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

§ 99 Abs. 2e StVO lautet:
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971).

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.800 Euro, besitzt kein Vermögen und hat Sorgepflichten für ein Kind.

Erschwerend wird gewertet, dass der Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten ist, es liegen mehrere einschlägige rechtskräftige Verwaltungsstrafen vor. Da der Beschwerdeführer den Tempomat nach eigenen Angaben auf ca. 180 km/h eingestellt hatte und die zulässige Geschwindigkeit somit massivst überschritten wurde, ist von einem vorsätzlichen Handeln auszugehen. Strafmildernde Gründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Umstände erscheint die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen, und jedenfalls auch erforderlich, um dem Beschwerdeführer den hohen Unrechtsgehalt seiner Übertretung deutlich vor Augen zu führen. Die Verhängung einer geringeren Geldstrafe erschien aus spezialpräventiven Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Art der Begehung nicht ausreichend. Nach Ansicht des Gerichts stellt die verhängte Strafe eine äußerst milde, für diese Fallkonstellation an der absoluten Untergrenze liegende Strafe dar.

Zur Übertragung des Strafverfahrens gemäß § 29a VStG ist auszuführen, dass diese keinen Bescheid darstellt, sondern eine Verfahrensanordnung, durch die eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Behörde herbeigeführt wird (VwGH 23.5.2002, 2000/03/0275).

In der Verfahrensanordnung sind die delegierende und die delegierte Behörde, der Beschuldigte, die delegierte Strafsache, der maßgebliche (die Delegation rechtfertigende) Sachverhalt sowie jene Umstände anzuführen, die für die Zuständigkeit der delegierten Behörde wesentlich sind, vor allem also, dass der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Amtssprengel der delegierten Behörde hat (vgl etwa N. Raschauer in N. Raschauer/Wessely² § 29a Rz 3, Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 29a Rz 6 (Stand 1.5.2017, rdb.at)).

Ein bloßes Schreiben mit dem Ersuchen um „Kenntnisnahme“ sowie „zuständige Erledigung“ kann mangels jeglicher Bezugnahme auf ein konkretes Strafverfahren sowie infolge Fehlens jedes Hinweises auf § 29a VStG nicht als verfahrensrechtliche Anordnung im Sinne dieser Bestimmung gewertet werden (VwGH 25.11.1991, 91/19/0293). Ebenso wenig bedeutet die Übersendung einer Anzeigengleichschrift eine Übertragung der Durchführung des Strafverfahrens nach § 29a VStG (VwGH 24.4.1963, 0729/61). Die Übertragung des Strafverfahrens gemäß § 29a VStG kann auch nicht durch schlüssiges Verhalten erfolgen (VwGH 19.12.1990, 90/02/0083). Die Verwendung eines Formblatts genügt hingegen (vgl VwGH 20.4.2016, Ra 2016/02/0069).

Im gegenständlichen Fall wurde innerhalb des von der delegierenden und der delegierten Behörde in Benützung befindlichen einheitlichen EDV-Programms „VStV“ die Abtretung gemäß § 29a VStG vorgenommen. Bei dem im Akt befindlichen bloßen Ausdruck des bereits im Programm „VStV“ erfolgten

Übertragungsvorganges handelt es sich nicht um eine Erledigung im Sinne des § 18 AVG. Die diesbezüglichen Formvorschriften (Unterschrift, Amtssignatur) finden daher keine Anwendung. Die Übertragung gemäß § 29a VStG sieht auch nicht die Übertragung in Schriftform vor.

Da die Behörden gemäß § 18 Abs. 1 AVG angehalten sind, die Sache „möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen“ und nur erforderlichenfalls den wesentlichen Inhalt der Amtshandlung in einer Niederschrift oder einem Aktenvermerk festzuhalten, ist eine Abtretung innerhalb dies EDV-Programms also im elektronischen Weg nicht unzulässig, im Gegenteil im Sinne der Einfachheit und Zweckmäßigkeit geboten.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Abtretung gemäß § 29a VStG wurden eingehalten: Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden trat das Strafverfahren betreffend die Anzeige VStV/916100420236/001/2016, in der alle maßgeblichen Sachverhaltselemente ersichtlich sind, am 25.11.2016 um 7:57:46 Uhr unter Anführung des § 29a VStG an die belangte Behörde ab.

In der Verfahrensanordnung sind die delegierende und die delegierte Behörde, der Beschuldigte, die delegierte Strafsache, der maßgebliche (die Delegation rechtfertigende) Sachverhalt sowie jene Umstände anzuführen, die für die Zuständigkeit der delegierten Behörde wesentlich sind, vor allem also, dass der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Amtssprengel der delegierten Behörde hat. Es liegt somit eine gültige und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Übertragung des Strafverfahrens an die Behörde, in dessen Amtssprengel der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat, vor.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer